

amtliche Bekanntmachung

034 K 024/23



AMTSGERICHT BERGISCH GLADBACH

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, den 06. August 2024, um 9:00 Uhr,
im Amtsgericht, Schloßstraße 21, Bergisch Gladbach-Bensberg
Saal A 102**

der im Grundbuch von Olpe Blatt 1034 eingetragene Grundbesitz

Grundbuchbezeichnung:

643/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück
Gemarkung Olpe Flur 28 Flurstück 220, Gebäude- und Freifläche, Am
Glockenberg 1, Größe: 4 76 m²
verbunden mit Sondereigentum an den im Aufteilungsplan mit Ziffer 1
bezeichneten Räumlichkeiten (Wohnung) im Erd- und Dachgeschoß nebst
Spitzboden.

Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch das zu dem anderen
Miteigentumsanteil gehörende Sondereigentumsrecht, eingetragen in Blatt
1035, beschränkt.

Es bestehen Sondernutzungsrechte.

versteigert werden.

Anschrift: Am Glockenberg 1, 51515 Kürten

Laut Gutachten handelt es sich um eine eigengenutzte Eigentumswohnung (rd.
97qm) im Erd- und Dachgeschoss nebst Spitzboden und Terrasse/Gartenfläche, Bj.
ca. 1997. Normaler, baualterstypischer Bau- und Instandhaltungszustand,
Teilbereiche mit Pflege- und Instandsetzungsstau.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 24.04.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 280.000,00 EUR festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Bergisch Gladbach, 09.04.2024